

| | |
|---------------------|---|
| Signatur | CH-BAR#B0#1000/1483#3165#1, fol. 223-224 [PDF 368-373] |
| Transkription | Hans-Ulrich Schiedt |
| Datum Transkription | 28.8.2017 |
| Kontrolle | Norbert Furrer |
| Datum Kontrolle | 10.10.2017 |

[fol. 223]

3.^{te} Division. N 609

Straßenbau.
Gutachten über einen neuen Modus
des Straßen Unterhalts, als
Antwort auf das Schreiben
vom 20.^{ten} Septbr. 1800.

Zürich den 4.^{ten} October 1800.

Die Verwaltungs-Kammer des Kantons Zürich an den Bürger Lanther, Kriegs Minister der Helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Sie forderten in Ihrem Schreiben vom 20.^{sten} passati unser Gutachten über einen neuen Modus für die Unterhaltung der Wege, der sowohl zu Erleichterung der Gemeinden, die mit denselben zu sehr belastet seyen, als auch um mehrere Gleichheit in diesen Zweig der Staats-Verwaltung bringen und mit Nachdruck darüber halten zu können, nothwendig geworden.

Wir säumen nicht, Ihnen unsre dießfälligen unmaßgeblichen Gedanken in folgender Beantwortung Ihrer Fragen vorzulegen.

1° In wie fern kann der Staat mittelst eines wohlberechneten Plans der Zölle und Weggelder – ohne dem Handelsverkehr zu schaden – den Unterhalt der Straßen übernehmen? Und welches wären die Beyträge oder Pflichten, die die Gemeinden unausweichlich für diesen Gegenstand über sich zu nehmen hätten?

Dieser Gegenstand an sich selbst, und besonders in seinen Folgen ist so wichtig, daß es uns allerdings schwer fiel darüber etwas bestimmtes anzurathen, um den Staat für die Zukonft nicht in Verlegenheit zu sezen.

So wie wir auf der einen Seite annehmen, daß der Staat auf die Commercial-Straßen – ohne dem Handelsverkehr zu schaden – einen billigen Zoll und Weggeld legen werde, so scheint auf der andern Seite eben so billig, daß die Gemeinden etwas gewißes zum Unterhalt der Straßen übernehmen, – jedoch gegen eine Entschädigung; daher erforderlich wäre durch ein Gesäß die Gemeinden anzuhalten, das Überführen der Straßen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen, wo dann der Staat

[fol. 223v]

den Ankauf der Griengruben, das Abdecken derselben und das Werfen des Griens noch übernehmen müßte.

Um aber das Quantum dieser Entschädigung zu bestimmen, scheint allerdings am angemessensten, daß der Staat das Quantum wie viel Zoll und Weggeld auf den Straßen bezahlt werden solle, auf eine Probzeit von einigen Jahren einführe und bestimme; um einen richtigen Kalkul zu haben, wie hoch diese Entschädigung – nach Abzug der Umkosten, die über den Bezug an und für sich selbst gehen, und deßen was der Staat nach obigem Grundsatz an Anschaffung des Griens übernimmt – zu bestimmen wäre, damit der Staat nicht in Fall gesetzt werde mehr Kosten über sich zu nehmen, als die Zölle und Weggelder abwerfen.

Am zuträglichsten scheint, die Gemeinden für das Überführen der Straßen für die Klaffer in der Länge der Wege zu entschädigen, und den Gemeinden die Vertheilung zu überlaßen; – dieses Überführen aber müßte immer unter Aufsicht geschehen, damit der Staat nicht etwa für nichts, oder schlechte Arbeit entschädigen würde.

Die ehemaligen Fuhren Vertheilungen, wo besonders in großen Gemeinden dieselben in Rotten für die Fuhren und Handarbeiter abgetheilt waren, könnten ferner bestehen.

Wann der Staat für die Zukonft die in unserm Kanton zu Unterhalt der Kommerzial Straßen eingeführten Wegknechte abschaffen würde, so wären die Gemeinden zu verpflichten, zu gehöriger Zeit die Seitengräben der Straßen zu Ableitung des Wassers zu eröffnen; die Coulisses und Gewölbe der Brüggen zu reinigen damit sie nicht versteckt werden; und wenigstens wöchentlich einmal die Leisen einzuziehen, und die großen Kugelsteine verschlagen und in die Leisen legen zu laßen. Dieß wird um so nothwendiger, weil jeder, der Zoll und Weggeld bezahlt mit Recht eine wohl unterhaltene Straße fordern darf.

Diese Verpflichtungen würden sich nur auf die Kommerzial Straßen, oder diejenigen beziehen, die dem Zoll und Weggeld unterworfen sind, und also unter gewißer Aufsicht stehen müßten; – die Unterhaltung der Kommunikations- und Güter-Straßen wäre den Gemeinden nach ihren bisherigen Einrichtungen, wo selbige entweder Gemeindsweise oder von den Anstößeren unterhalten werden, zu überlaßen.

II° Muß in dem Modus eine Verschiedenheit für die Unterhaltung der Haupt-Straßen, und der Verbindungs- oder Neben-Straßen statt haben?

[fol. 224]

Diese Frage ist zum Theil in der vorigen schon beantwortet, und hier nur noch die Genera[l]bemerkung beyzufügen; daß allerdings die großen Heer- und Kommerzial-Straßen, einer unausgesetzten Unterhaltung und genauen Aufsicht bedürfen.

Wann eine Verschiedenheit seyn soll, auf welche Weise muß für den Unterhalt der einen und der andern gesorgt werden?

Die Erfahrung lehrt, daß die Straßen durch eigens bestellte Wegknechte, die gegen eine billige Entschädniß einen ausgemeßenen Bezirk Straße das ganze Jahr hindurch besorgen, das Waßer ableiten, Leisen einziehen, Steine verschlagen u. s. f., die Straßen am besten unterhalten, und die Gemeinden merklich erleichtert werden; indem diese Straßen durch anhaltenden Unterhalt dauerhafter werden, und weniger Überführens bedürfen – sollte dieser Vorschlag aber nicht gefällig seyn, oder dem Staat zu lästig fallen, so müssen dann die Straßen im ganzen von den Gemeinden unterhalten werden; – allein auch darin müßte obiger Unterschied Platz haben: daß die Heer- und Kommerzial-Straßen unausgesetzt und fleißig unterhalten würden, – wo es hingegen bey den Neben- und Kommunikations-Straßen genug zu seyn scheint, wann im Früh- und Späth-Jahr die Gräben geöffnet, die Leisen eingezogen, und die nöthigen Stellen überführt würden.

Welches sind die Bestimmungen, die den hauptsächlichlichen und nothwendigen Unterscheid der Straßen festsetzen?

Diese Frage ist in dem Schreiben des Ministers selbst bestimmt beantwortet; nemlich

- a) Die Straßen, die durch den Kommerz, Reise- und Post-Kutschen befahren werden.
- b) Die Straßen der 2.^{ten} Ordnung, die weniger mitgenommen werden, weder dem Kommerz noch sonst allgemein nützlich sind, und mehr zur Verbindung der Städte und mancher Gegenden dienen.
- c) Die kleinen als Querstraßen, und alle Ausgänge, so von einer Straß in eine andere gehen, und zu Verbindungen im Inneren gemacht sind.
- d) Die Wege, die von einem Dorf in das andere die Kommunikation machen.

Die geforderte Beschreibung der 3 ersten Gattungen von Straßen ist bereits in Ihren Händen, und schon im A^o 1799 und erst neuerlich von B[ürger] Ingenieur und Lieut. Spitteler verfertigt, dahin gesandt worden.

[fol. 224v]

III.^o Das System eines Weggeldes, wäre es nur einzig auf die Hauptstraßen anwendbar; oder auch auf jene, die zur Verbindung im Innern dienen? Welchen Umfang soll es haben? Darf es sich nur auf Kaufmanns-Gut und verhandelnde Lebensmittel, mit einem Wort, einzig auf Handels-Artikel erstrecken; oder darf es sich auch auf den Luxus, als Kutschen, jeder Art Wagen und Wägeleins und auf Reuter ausdehnen?

Allerdings scheint das System eines Weggeldes, so wie es, wo solches eingeführt ist, auch allgemein gebräuchlich ist, nur einzig auf die Hauptstraßen anwendbar; denn einerseits auf je weniger Straßen sich hierin der Staat einschränkt, desto weniger hat er zu unterhalten und dazu beyzutragen; und anderseits hat der Staat das Recht, das kommerzierende Publikum nur auf die Heerstraßen zu beschränken um Kosten zu ersparen, welches aber bey nahe unnöthig seyn wird; da wenige oder gar keine Kommunikations Straßen sind, die mit Kaufmanns Gut befahren werden, sondern sich alles der großen Heerstraßen bedient.

Das Weggeld könnte allerdings nicht nur auf die Handelsartikel, sondern auch auf den Luxus ausgedehnt werden; und lehrt die Erfahrung – bey dem in unserm Kanton eingeführt gewesenen Weggeld, welches sich auf Kutschen, Reitpferde u. s. w. ausgedehnt hatte – daß dieß die Reisenden nicht gehinder[t] hat; zu dem daß jeder Helvetische Bürger, wann er außert Helvetien reist, bey nahe aller Orten – und oft beträchtliche, so genannte Chausse[e]s-Gelder oder Geleit bezahlen muß.

IV.^o Wie könnte man die Kosten zu Erbauung sowohl von Haupt- als Verbindungs-Straßen erz[w]ingen?

In unserm Kanton lag bis anhin die Last der Erbauung der Hauptstraßen zum Theil, und die der Verbindungsstraßen ganz auf den Gemeinden; indem bey den ersteren der Staat außert den Güter Entschädigungen, die in Grundlegung neuer Stellen, das Abgraben und Auffüllen derselben übernahm; und den Gemeinden nur das Steinbethen und Übergrien[en] zu Last fiel – diese leztere Arbeit lag denjenigen Gemeinden ob, durch deren Bezirk die Straße führte.

[fol. 225]

Bey großen Bezirken aber, oder bey Unvermögen derselben, wurden die nächst ligenden Gemeinden zugezogen; der Unterhalt aber blieb immer der ersteren Gemeinde, durch deren Bezirk die Straße führte.

Bey eintretenden Fall der Erbauung einer Straße scheint dieß auch der schicklichste Modus zu seyn, wann die Gemeind, im Fall der Unvermöglichkeit oder in Rücksicht ihres großen Bezirks, von den nächst gelegenen Dorfschaften mit Fuhren und Handarbeitern unterstützt würde; und zwar wenn auf eine solche Straße in Zukonft Zoll- und Weggeld gelegt würde, gegen eine billige Entschädigung von dem Staat. Der Fall von Erbauung von Verbindungs Straßen in unserm Kanton kann schwerlich eintreten, indem der ganze Kanton davon durchkreuzt ist. In unserm Kanton ist es nicht der Fall, daß irgendeine Gemeinde vom Unterhalt der Straßen, durch Gunst frey gesprochen ist, und sich davon durch Vergleich freygemacht hat.

Diese unvorgreiflichen Vorschläge nun unterwerfen wir Ihnen, Bürger Minister, zu näherer Prüfung und gutfindender Disposition.

Gruß und Achtung

Im Namen des Präsidenten.

Theiler [...]

Landolt [...]